

Alle, nicht besonderen Behörden¹⁾ übertragenen Gegenstände werden von dem **Reichsamt des Inneren** zusammengefaßt; ihm untersteht eine ganze Anzahl kleinerer Ämter, wie das Ober-Secamt, statistische Amt, Gesundheitsamt, Patentamt, Reichsversicherungsamt u. a.

D. Der Kaiser. Der deutsche Kaiser ist der jedesmalige König von Preußen; ihm steht insbes. zu die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, die Kriegserklärung und Friedensschließung, das Recht Bündnisse einzugehen, die Berufung und Schließung des Bundesrats und Reichstags, der Oberbefehl über Heer²⁾ und Flotte, die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung und die Ernennung der Reichsbeamten.

2. Die Durchführung der Selbstverwaltung in Preußen.

Indem die nationale Idee im deutschen Reiche durchdrang und in der Reichsverfassung zum Ausdruck kam, wurden mit einer Art von Folgerichtigkeit auch die freiheitlichen Bestrebungen der Stein-Hardenberg'schen Zeit aufgenommen und die Anf. des Jahrh. begonnene Selbstverwaltung in Preußen durchgeführt.

Der Geist der Zeit verlangte die Aufhebung der gutherrlichen Polizei, die in den östlichen Provinzen in die Hände des Amtsvorstehers gelegt ward. Wie also einerseits dem Könige endlich überall die volle Landeshoheit gegeben ward (vgl. d. Stein'sche Testament S. 117), so wurde andererseits die Beamtenherrschaft (Bureaucratie) gewaltig beschränkt und die kommunale Selbständigkeit in Gemeinde, Kreis und Provinz zur Wahrheit gemacht.

A. Die Gemeinde. Zu der Städteordnung ist die Landgemeindeordnung³⁾ getreten; danach führt der Gemeindevorsteher (Schulze) mit 2 oder mehreren Schöffen die Verwaltung der Landgemeinde; den von der Gemeinde gewählten Beamten tritt in bestimmten Fällen die Gemeindevertretung zur Seite, welche die Verwaltung überwacht und über Gemeindeangelegenheiten beschließt.

B. Der Kreis. Die laufende Verwaltung des Kreises führt der Landrat mit dem aus 6 Mitgliedern bestehenden Kreisausschusse; zur Beschlußfassung über Kreisangelegenheiten ist ihnen der Kreistag beigegeben, der aus Vertretern des Großgrundbesizes, der Landgemeinden und der Städte (des größeren Gewerbebetriebes) des Kreises gebildet wird.

Städte, die mehr als 25 000⁴⁾ Einwohner haben, können aus dem Kreisverbande ausscheiden und einen Stadtkreis bilden; an Stelle des Kreis Ausschusses tritt hier der Stadtausschuß unter dem Vorfige des Bürgermeisters.

1) Außer den oben genannten Reichsbehörden giebt es noch das Reichseisenbahnamt, die Reichsschuldenkommission, den Rechnungshof des Reichs, die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und das Reichsamt für die Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen).

2) Doch steht in Baiern dem Kaiser im Frieden nur das Recht der Befestigung zu.

3) Sie ist für die 7 östlichen Provinzen mit dem 1. April 1892 in Kraft getreten; jüngst ist sie auch für Schleswig-Holstein beschlossen worden.

4) in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000 Einwohner.